



HESSISCHER LANDTAG

26. 05. 2011

*Dem
Kulturpolitischen Ausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
für ein Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit
in Hessen (Hessisches Schulgesetz)
Drucksache 18/2864**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort "Herkunftslands" das Wort "oder" gestrichen und die Worte ", des aufenthaltsrechtlichen Status," eingefügt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 werden die Worte "christlichen und" gestrichen.
 - b) In Nr. 5 werden die Worte "auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft" gestrichen.
 - c) In Nr. 6 werden die Worte "in ihren Leistungen" gestrichen.
 - d) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"7. allen Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität vorurteilsfrei zu begegnen und somit zum friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,"
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Schule darf keine Schülerin und keinen Schüler wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des aufenthaltsrechtlichen Status, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligen oder bevorzugen."
 - b) In Abs. 13 werden in Satz 1 nach dem Wort "Selbsttätigkeit" die Worte "und Kritikfähigkeit" eingefügt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort "Arbeitswelt" die Worte "und die berufliche Orientierung" eingefügt.
5. In § 18 Abs. 4 werden nach dem Wort "Zusammenarbeit" die Worte "und in gemeinsamer konzeptioneller Verantwortung" eingefügt.
6. § 20 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Berufliche Schulen sollen mit öffentlich geförderten Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zusammenarbeiten."

7. In § 33 Abs. 3 wird das Wort "Religion" durch die Worte "Religion/Ethik" ersetzt.
8. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Zum sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Deutsch, die Fremdsprachen, Musik, Kunst und Darstellendes Spiel."
 - b) In Abs. 5 wird das Wort "Religion" durch die Worte "Religion/Ethik" ersetzt.
9. § 41 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Sofern in einem Ausbildungsbereich nicht genügend betriebliche Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, kann die Berufsausbildung nach Genehmigung durch das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Schulträger und im Benehmen mit der jeweils zuständigen Stelle nach Berufsbildungsgesetz in vollzeitschulischer Form angeboten werden."
10. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "dreijährige" durch das Wort "zweijährige" ersetzt.
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Studierende des Abendgymnasiums müssen mit Ausnahme der letzten drei Schulhalbjahre berufstätig sein. Studierende des Hessenkollegs sollen in der Regel nicht berufstätig sein."
11. § 50 erhält folgende Fassung:

"§ 50

Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

(1) Kinder und Jugendliche mit Behinderung und drohender Behinderung besuchen den Unterricht der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (allgemeinen Schulen) gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung (inklusive Bildung). Sie haben Anspruch auf eine hochwertige Bildung und Erziehung, auf die notwendige sonderpädagogische Förderung und auf Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen (Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung).

(2) Dem Wunsch der Eltern auf sonderpädagogische Förderung in Förderschulen in ihren verschiedenen Formen ist zu entsprechen. Die sonderpädagogische Förderung erfolgt für jede Schülerin und jeden Schüler auf der Grundlage eines individuellen Förderplans."

12. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte "Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe" durch die Worte "Jugendämtern und den Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)" ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören Fördersysteme wie zum Beispiel Kleinklassen für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen. Die Kleinklasse ist die flexible Organisationsform, in der die besondere Förderung einzeln oder gemeinsam in Lerngruppen erfolgt. Der Schulträger legt im Schulentwicklungsplan (§ 155) fest, in welcher Zahl Kleinklassen für Erziehungshilfe oder Sprachheilklassen eingerichtet und unterhalten werden."

13. § 52 erhält folgende Fassung:

"§ 52
Inklusiver Unterricht in allen Schulen

(1) Schulen aller Schulformen sollen sich zu inklusiv arbeitenden Schulen entwickeln. Inklusiver Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne diesen Förderbedarf findet in enger Zusammenarbeit mit den Förderzentren statt. Bei der Planung und Durchführung des inklusiven Unterrichts wirken alle beteiligten Lehrkräfte zusammen.

(2) Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulform."

14. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bis zur Verwirklichung eines inklusiven Schulsystems nach § 3 Abs. 9 sind Förderschulen Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler, die auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen und deren Eltern dies wünschen. In ihnen sind pädagogische Hilfen zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie zur Erleichterung deren Übergangs in die allgemeinen Schulen zu geben. Die Förderschulen können entsprechend dem regionalen Bedarf als eigenständige Schulen oder als Zweige, Abteilungen oder Klassen allgemeiner Schulen geführt werden. Berufsschulen können als eigenständige Förderschulen nur geführt werden, wenn besondere Formen überregionaler Berufsausbildung eine Beschulung in enger Verbindung mit der Ausbildungsstätte erforderlich machen."

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Förderschulen sind die Sprachheilschulen, die Schulen für Körperbehinderte, Hörgeschädigte, Sehbehinderte, Blinde, Kranke, die Schulen für Erziehungshilfe und die Schulen für praktisch Bildbare. Sie bieten in einer den Anforderungen der jeweiligen Behinderung entsprechenden Unterrichtsorganisation die Bildungsgänge der allgemeinen Schule an. Aufgabe der Schule für praktisch Bildbare ist es, geistig behinderte Kinder und Jugendliche zu befähigen, sich als Person zu verwirklichen, Umwelt zu erleben, sich in sozialen Bezügen zu orientieren, bei ihrer Gestaltung mitzuwirken und zur eigenen Existenzsicherung beizutragen."

- c) Abs. 4 und 5 werden gestrichen.

15. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragrafentitel wird wie folgt neu gefasst:

"§ 55
Überprüfung und Feststellung des
sonderpädagogischen Förderbedarfs"

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "allgemeinen Schule" die Worte "im Benehmen mit den Eltern" eingefügt.

- c) Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden die Worte "Lehrerin oder ein Lehrer der Förderschule" durch die Worte "Vertreterin oder ein Vertreter des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums" ersetzt.

bb) In Nr. 7 werden die Worte "mit beratender Stimme" gestrichen.

- e) Als neuer Abs. 7 wird angefügt:

"(7) Die Regelungen in Abs. 1 bis 6 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend."

16. In § 56 werden nach dem Wort "Förderung" die Worte "insbesondere in Bezug auf allgemeine Grundsätze und Ziele, den individuellen Förderplan, die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen sowie die Gestaltung des Unterrichts" eingefügt.
17. In § 58 wird das Wort "Ersatzschulen" durch die Worte "Schulen in freier Trägerschaft" ersetzt.
18. In § 73 Abs. 2 wird das Wort "Eltern" jeweils durch das Wort "Sorgeberechtigten" ersetzt.
19. In § 80 Abs. 3 werden vor dem Wort "Nichtschülerinnen" die Worte "Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft sowie" eingefügt.
20. In § 83 Abs. 9 wird als neuer Satz 2 angefügt:
"Bei Schulen, deren Angebot sich ausschließlich an Erwachsene richtet, können abweichende Regelungen durch Verordnung getroffen werden."
21. In § 101 Abs. 1 wird als neuer Spiegelstrich angefügt:
"- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft Hessen."

Begründung:

Zu Nr. 1:

Ergänzung der Vorschrift, dass die Aufnahme in eine Schule nicht aufgrund des aufenthaltsrechtlichen Status eines Kindes eingeschränkt werden kann.

Zu Nr. 2:

In a wird der Fokus auf die humanistische Tradition unseres Landes gesetzt.
In b wird die Vorschrift redaktionell gestrafft.
In c wird die Vorschrift redaktionell gestrafft.
In d wird die Vorschrift redaktionell neu gefasst.

Zu Nr. 3:

In § 3 Abs. 3 wird das Benachteiligungsverbot um den Aspekt des aufenthaltsrechtlichen Status ergänzt.
In § 3 Abs. 13 wird die Erziehung zur Kritikfähigkeit als Ziel verankert.

Zu Nr. 4:

In § 6 wird die Förderung der beruflichen Orientierung festgeschrieben.

Zu Nr. 5:

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nr. 6:

In § 20 Abs. 2 wird klargestellt, dass das Gebot zur Zusammenarbeit der beruflichen Schulen mit Trägern der Weiterbildung die öffentlich geförderten Träger der Weiterbildung in den Blick nimmt.

Zu Nr. 7:

Folgeänderung aus § 6 (Gegenstandsbereiche des Unterrichts).

Zu Nr. 8:

§ 36 Abs. 4 wird redaktionell neu gefasst.
In § 36 Abs. 5 erfolgt eine Folgeänderung aus § 6 (Gegenstandsbereiche des Unterrichts).

Zu Nr. 9:

Klarstellung der Verfahrensbeteiligungen bei der Einrichtung von vollschulischen Ausbildungsgängen nach BBiG.

Zu Nr. 10:

In § 47 Abs. 3 wird die Voraussetzung zum Zugang zum Abendgymnasium sowie zum Hessenkolleg von einer drei- auf eine zweijährige berufliche Tätigkeit reduziert.

In Abs. 4 wird die Vorgabe, der zufolge Studierende des Hessenkollegs nicht berufstätig sein dürfen, in eine Soll-Vorschrift abgeschwächt.

Zu Nr. 11:

Redaktionelle Neufassung von § 50 mit dem Ziel der Verdeutlichung, dass

- Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Anspruch haben, diese Förderung an einer allgemeinen oder beruflichen Schulen zu erhalten,
- der Elternwunsch ausschlaggebendes Kriterium für die Wahl der Schule (allgemeine Schule oder Förderschule) ist.

Zu Nr. 12:

In § 51 Abs. 1 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

In § 51 Abs. 2 wird Zuständigkeit für die Einrichtung von Kleinklassen für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen den kommunalen Schulträgern zugeordnet.

Zu Nr. 13:

Neben der redaktionellen Neufassung von § 52 wird in Abs. 2 die Unterscheidung von integrativen und teilintegrativen Angeboten gestrichen.

Zu Nr. 14:

Redaktionell Straffung und Neufassung von § 54.

Zusätzlich werden die sogenannten kooperativen Formen als Scharniere zwischen dem allgemeinen Schulsystem und dem Förderschulsystem abgeschafft.

Ferner wird die Differenzierung zwischen lernzielgleichen und lernzieldifferenten Angebotsformen als nicht mehr zeitgemäß gestrichen und die Limitierung der Förderschulen auf die Jahrgangsstufen 5 und folgende fallen gelassen.

Zu Nr. 15:

Redaktionelle Änderungen und Präzisierungen von § 55. Zusätzlich wird festgestellt, dass die Vorschriften auch für die Schulen in freier Trägerschaft gelten.

Zu Nr. 16:

In § 56 wird die Verordnungsermächtigung mit Vorgaben versehen.

Zu Nr. 17:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 18:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 19:

Ausweitung der Gültigkeit der Vorschrift in § 80 Abs. 3 auf die Schulen in freier Trägerschaft.

Zu Nr. 20:

Einfügung einer Verordnungsermächtigung für eine abweichende Ausgestaltung des Ordnungsrechts nach § 83 für Schulen für Erwachsene.

Zu Nr. 21:

Erweiterung des Landesschulbeirats gemäß § 101 um eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft.

Wiesbaden, 26. Mai 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel